

# SICHERHEITSDATENBLATT

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 3 Oktober 2024

Version : 1.06



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : ULTRA NATURE MOBELPOLITUR

Produktcode : 10101DN2806B

Andere Identifizierungsarten

00682375; 00682965

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts : Anwendungen für Endverbraucher, Anwendung in Nicht-Spritzverfahren.

Verwendung des Stoffes/ des Gemisches : Beschichtung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PPG Coatings Nederland B.V.  
Oceanenweg 2  
1047 BB Amsterdam  
Netherlands  
+31 (0)297 541234  
Fax: +31 (0)297 541806

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : Product.Stewardship.EMEA@ppg.com

Nationaler Kontakt

PPG Coatings Deutschland GmbH  
Feldstr. 5 A  
44867 Bochum  
Tel: +49 (0)234 869 0  
Fax: +49 (0)234 869 365

1.4 Notrufnummer

(+49) - (030) 30686 700 (Giftnotrufzentrale Berlin)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.2 Kennzeichnungselemente

|                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signalwort                                                                                                                                      | : Kein Signalwort.                                                                                                                             |
| Gefahrenhinweise                                                                                                                                | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                                                                                            |
| <u>Sicherheitshinweise</u>                                                                                                                      |                                                                                                                                                |
| Allgemein                                                                                                                                       | : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.           |
| Prävention                                                                                                                                      | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| Reaktion                                                                                                                                        | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| Lagerung                                                                                                                                        | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| Entsorgung                                                                                                                                      | : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.<br>P102, P101, P501 |
| Ergänzende Kennzeichnungselemente                                                                                                               | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| <u>Spezielle Verpackungsanforderungen</u>                                                                                                       |                                                                                                                                                |
| Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter                                                                                      | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |
| Tastbarer Warnhinweis                                                                                                                           | : Nicht anwendbar.                                                                                                                             |

2.3 Sonstige Gefahren

|                                                     |                                                                                             |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Produkt erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB | : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden. |
| Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen    | : Keine bekannt.                                                                            |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

Es sind keine Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Augenkontakt          | : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.                                                                       |
| Inhalativ             | : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. |
| Hautkontakt           | : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.                                                            |
| Verschlucken          | : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.                                                                                                |
| Schutz der Ersthelfer | : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.                                                                                                                     |

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

|              |                                                     |
|--------------|-----------------------------------------------------|
| Augenkontakt | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Inhalativ    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Hautkontakt  | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Verschlucken | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |

Zeichen/Symptome von Überexposition

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| Augenkontakt | : Keine spezifischen Daten. |
| Inhalativ    | : Keine spezifischen Daten. |
| Hautkontakt  | : Keine spezifischen Daten. |
| Verschlucken | : Keine spezifischen Daten. |

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

|                        |                                                                                                                                                |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweise für den Arzt  | : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren. |
| Besondere Behandlungen | : Keine besondere Behandlung.                                                                                                                  |

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.1 Löschmittel**

|                         |                                                                               |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keine bekannt.                                                              |

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

|                                                        |                                                                                       |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen | : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte                       | : Keine spezifischen Daten.                                                           |

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

|                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere<br>Vorsichtsmaßnahmen für<br>Feuerwehrpersonal | : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.                                                                                                         |
| Besondere<br>Schutzausrüstung bei der<br>Brandbekämpfung | : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien. |

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nicht für Notfälle<br>geschultes Personal | : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen. |
| Einsatzkräfte                             | : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".                                                                                                  |

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.2<br>Umweltschutzmaßnahmen | : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kleine freigesetzte Menge            | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.                                                                                                                                                                                          |
| Große freigesetzte Menge             | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. |
| 6.4 Verweis auf andere<br>Abschnitte | : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.<br>Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.<br>Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

|                 |                                                           |
|-----------------|-----------------------------------------------------------|
| Schutzmaßnahmen | : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). |
|-----------------|-----------------------------------------------------------|

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene**
- : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 0 bis 35°C (32 bis 95°F). Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Siehe Abschnitt 1.2 für Identifizierte Verwendungen.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**8.1 Zu überwachende Parameter**

- Arbeitsplatz-Grenzwerte**
- Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.
- Empfohlene Überwachungsverfahren**
- : ☒ Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

**DNEL**  
DNEL - Nicht verfügbar.

**PNECs**  
PNECs - Nicht verfügbar.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
- : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen**

|                                                                                       |                |                                      |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                                                                                  | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR                                                             |                |                                      |                  |
| ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen |                |                                      |                  |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hygienische Maßnahmen                           | : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.                                                                                                                                                                                                           |
| Augen-/Gesichtsschutz                           | : Schutzbrille mit Seitenblenden. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Hautschutz                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Handschutz                                      | : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Handschuhe                                      | : Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, PVC, Viton®                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Körperschutz                                    | : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anderer Hautschutz                              | Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Atemschutz                                      | : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Tragen Sie eine Atemschutzmaske gemäß EN140. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Maskentyp: Vollmaske Halbmaske Filtertyp: Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) Partikelfilter P3 Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

|                                              |                                                                  |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                              | : Flüssigkeit.                                                   |
| Farbe                                        | : Nicht verfügbar.                                               |
| Geruch                                       | : Schwacher Geruch.                                              |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | : Nicht bestimmt.                                                |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | : >37.78°C                                                       |
| Entzündbarkeit                               | : Nicht bestimmt. Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | : Nicht verfügbar.                                               |
| Flammpunkt                                   | : Geschlossenem Tiegel: 65°C                                     |

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar.
- Zersetzungstemperatur : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
- pH-Wert : Nicht anwendbar.
- Viskosität : ☒ Dynamisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.  
Kinematisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.  
Kinematisch (40°C): >21 mm²/s
- Löslichkeit :

| Medien        | Resultat      |
|---------------|---------------|
| kaltes Wasser | Nicht löslich |

- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W): : Nicht anwendbar.
- Dampfdruck : 

| Name des Inhaltsstoffs                     | Dampfdruck bei 20 °C |     |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|--------------------------------------------|----------------------|-----|---------|----------------------|-----|---------|
|                                            | mm Hg                | kPa | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wasser | 17.5                 | 2.3 |         |                      |     |         |

- Relative Dichte : 1
- Partikeleigenschaften
- Mediane Partikelgröße : ☒ Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Eigenschaften : Das Produkt selbst ist nicht explosiv, aber die Bildung eines explosionsfähigen Gemisches aus Dampf oder Staub mit Luft ist möglich.
- Oxidierende Eigenschaften : Das Produkt stellt keine Oxidationsgefahr dar.
- Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen : Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.  
Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien : Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden:  
Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch wurde gemäß der konventionellen Methode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird entsprechend als Gemisch mit toxikologischen Eigenschaften eingestuft.

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Akute Toxizität

Schätzungen akuter Toxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reizung/Verätzung

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

- Haut : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Augen : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Respiratorisch : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

- Haut : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Respiratorisch : ☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Mutagenität

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

☑ Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Inhalativ : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Inhalativ : Keine spezifischen Daten.
- Verschlucken : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
- Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

|                                                                                                                           |                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u> |                                                     |
| <u>Kurzzeitexposition</u>                                                                                                 |                                                     |
| Mögliche sofortige Auswirkungen                                                                                           | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Mögliche verzögerte Auswirkungen                                                                                          | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <u>Langzeitexposition</u>                                                                                                 |                                                     |
| Mögliche sofortige Auswirkungen                                                                                           | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Mögliche verzögerte Auswirkungen                                                                                          | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <u>Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit</u>                                                                |                                                     |
| Allgemein                                                                                                                 | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Karzinogenität                                                                                                            | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Mutagenität                                                                                                               | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Reproduktionstoxizität                                                                                                    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Sonstige Angaben                                                                                                          | : Keine bekannt.                                    |
| 11.2 Angaben über sonstige Gefahren                                                                                       |                                                     |
| 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften                                                                                   |                                                     |
| Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.                                     |                                                     |
| 11.2.2 Sonstige Angaben                                                                                                   |                                                     |
| Nicht verfügbar.                                                                                                          |                                                     |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

|                                                                                                                                                            |                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.                                                                         |                                                                                                                             |
| Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.                                                                                                   |                                                                                                                             |
| Das Gemisch wurde gemäß der Summationsmethode der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beurteilt und wird nicht als umweltgefährdend eingestuft. |                                                                                                                             |
| 12.1 Toxizität                                                                                                                                             |                                                                                                                             |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung                                                                                                                         | : <input checked="" type="checkbox"/> Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. |
| 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit                                                                                                                           |                                                                                                                             |
| Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.                                                                      |                                                                                                                             |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial                                                                                                                             |                                                                                                                             |
| Nicht verfügbar.                                                                                                                                           |                                                                                                                             |
| 12.4 Mobilität im Boden                                                                                                                                    |                                                                                                                             |
| Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K <sub>oc</sub> )                                                                                                     | : Nicht verfügbar.                                                                                                          |
| Mobilität                                                                                                                                                  | : Nicht verfügbar.                                                                                                          |
| 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung                                                                                                              |                                                                                                                             |

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produkt             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Entsorgungsmethoden | : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden. |
| Gefährliche Abfälle | :                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                        |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 12        | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |

Verpackung

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entsorgungsmethoden             | : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.                                                    |
| Verpackungsart                  | Europäischer Abfallkatalog (EAK)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Behälter                        | 15 01 06<br>gemischte Verpackungen                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Besondere<br>Vorsichtsmaßnahmen | : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                           | ADR/RID                   | ADN                                                         | IMDG                   | IATA                   |
|-------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | Nicht unterstellt.        | 9003                                                        | Not regulated.         | Not regulated.         |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | -                         | STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C | -                      | -                      |
| 14.3 Transportgefahrenklassen             | -                         | 9                                                           | -                      | -                      |
| 14.4 Verpackungsgruppe                    | -                         | -                                                           | -                      | -                      |
| 14.5 Umweltgefahren Meeresschadstoffe     | Nein.<br>Nicht anwendbar. | Ja.<br>Nicht anwendbar.                                     | No.<br>Not applicable. | No.<br>Not applicable. |

Zusätzliche angaben

- ADR/RID : Nicht angegeben.
- ADN : Das Produkt wird nur beim Transport in Tankbehältern/-schiffen als Gefahrgut eingestuft.
- IMDG : None identified.
- IATA : Nicht angegeben.

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
- Anhang XIV
- Keine der Komponenten ist gelistet.
- Besonders besorgniserregende Stoffe
- Keine der Komponenten ist gelistet.
- Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse
- Nicht gelistete Substanz
- Explosive Ausgangsstoffe : ☒ Nicht anwendbar.
- Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)
- Nicht gelistet.

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VOC für gebrauchsfertige Mischung | : IIA/f. Holzbeizen mit Mindestschichtdicke (Innen und Außen). EU-Grenzwerte: 700 g/l (2010.)<br>Das Produkt enthält maximal 10 g/l VOC.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Seveso-Richtlinie                 | Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Nationale Vorschriften            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Lagerklasse (TRGS 510)            | : 10                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Wassergefährdungsklasse           | : Klasse 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| AOX                               | : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Referenzen                        | : Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (2005) ; Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)) ; Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG). ; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)) ; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ; Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) [Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)] ; Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADN) ; Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinienverordnung) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung) ; Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) ; Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ((Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: : Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |

15.2 : Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme

ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

|                           |                |                                      |                  |
|---------------------------|----------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                      | : 10101DN2806B | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 3 Oktober 2024 |
| ULTRA NATURE MOBELPOLITUR |                |                                      |                  |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung        | Begründung |
|-------------------|------------|
| Nicht eingestuft. |            |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

Nicht anwendbar.

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

Nicht anwendbar.

Historie

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum : 3 Oktober 2024  
Datum der letzten Ausgabe : 29 Oktober 2022  
Erstellt durch : EHS  
Version : 1.06

Haftungsausschluss

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Wissensstand. Der Zweck dieser Informationen ist es Aufmerksamkeit auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in Bezug auf das von uns gelieferte Produkt zu richten, sowie Vorsorgemassnahmen für Lagerung und Handhabung des Produktes zu empfehlen. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Produkteigenschaften zugesichert. Für die Nichtbeachtung der in diesem Datenblatt beschriebenen Vorsorgemassnahmen oder jeglichen Fehlgebrauch wird keine Haftung übernommen.